

Zweckvereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb der technischen Ausstattung
für die Zentralen Leitstellen Erfurt und Nordhausen

zwischen
der Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Bausewein

und

dem Landkreis Nordhausen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Matthias Jendricke

im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet, wird auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194) nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, die von ihr betriebene Zentrale Leitstelle im Bestand zu modernisieren. Dies ist im Kontext der herstellerseitigen Produkt- sowie Supportabkündigungen der momentan im Regelbetrieb eingesetzten Leitstellentechnik mit Blick auf die Realisierungszeiten des Landesprojektes zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen im Rahmen einer Übergangslösung erforderlich.

Aufgrund des zeitgleich mit der Landeshauptstadt Erfurt fertiggestellten Neubauprojektes sowie der im Jahr 2026 auslaufenden eigenen Verträge mit dem Leitstellentechniklieferanten ist der Landkreis Nordhausen Partner der Landeshauptstadt Erfurt und möchte die Maßnahme gemeinsam mit ihr realisieren. In der Folge wollen sich beide Zentralen Leitstellen als Redundanz zur Verfügung stehen und partnerschaftlich unterstützen.

Unabhängig von dieser u.a. durch die erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Landesprojekt verursachten Übergangslösung, wird durch den Landkreis Nordhausen und die Landeshauptstadt Erfurt die weitere Teilnahme am Landesprojekt zugesichert sowie die weitest mögliche Weiterverwendung der beschafften Komponenten angestrebt.

Dies vorausgeschickt wird die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Jeder Beteiligte der Zweckvereinbarung hat als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) eine unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle zu errichten sowie zu unterhalten, die auch Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wahrnimmt. Die Beteiligten wollen im Wege der kommunalen Gemeinschaftsarbeit die technische Ausstattung für die Leitstellen durch eine gemeinsame Beschaffung effizienter und effektiver gestalten, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung von beim Betrieb der Technik anfallenden Aufgaben gewährleisten. Weiterhin stehen die Leitstellen der Beteiligten sich gegenseitig als Redundanz im Falle einer Störung der Erreichbarkeit und die Betriebsbereitschaft zu Verfügung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG).

Diese Zweckvereinbarung beinhaltet die gegenwärtig notwendigen Regelungen zur Beschaffung, zur Projektrealisierung und zur Zusammenarbeit im Betrieb.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

1. Die Beteiligten beabsichtigen zum Zweck der Zusammenarbeit einheitliche Leitstellentechnik gemeinsam zu beschaffen, um sich bei kritischen, den ordnungsgemäßen Leitstellenbetrieb gefährdenden Szenarien gegenseitig zu unterstützen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Projektrealisierung und beim Betrieb der Leitstellentechnik. Die Leitstellentechnik umfasst ausdrücklich auch die Komponenten, die für die Alarmierung der Einsatzkräfte in den jeweiligen Dispositionsbereichen notwendig sind.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Kostenschätzung beschreibt den finanziellen Umfang zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung. Sie wird im Verlauf der einzelnen Leistungsphasen der notwendigen Fachplanung weiter konkretisiert.

3. Jeder Beteiligte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Betrieb der Zentralen Leitstelle gem. § 14 ThürRettG. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt. Die Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Sömmerda und der Stadt Weimar haben unverändert Bestand. Die Beteiligten tragen dafür Sorge, dass diese Vertragspartner ordnungsgemäß und frühzeitig informiert werden.
4. Die Beteiligten weisen ihre Investitionen separat aus und treffen einzeln Haushaltsvorsorge.
5. Jedwede Beauftragung Dritter unterliegt dem Haushaltsvorbehalt beider Beteiligter. Die Beteiligten tragen dafür Sorge, dass das gemeinsame Projekt unverzüglich beginnt und mit der gebotenen Sorgfalt schnellstmöglich realisiert wird.

§ 3 Aufgabenbereiche der Beteiligten

1. Ausschreibende Stelle für die Planungsleistungen und die Leistungen zur Beschaffung der Leitstellentechnik ist die Landeshauptstadt Erfurt. Die Landeshauptstadt Erfurt erstellt für diese Zwecke gemeinsam mit dem Landkreis Nordhausen die Vergabeunterlagen für die Bindung der Planungsleistungen der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9 und in der Folge die Vergabeunterlagen für die Ausschreibung der Technik für beide Leitstellen.
2. Die Landeshauptstadt Erfurt hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, sie garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Sie ist berechtigt, sich im Hinblick eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer, einschließlich eines Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht, einer juristischen Betreuung zu bedienen. Hieraus entstehende Kosten werden gem. § 4 (1) zwischen den Beteiligten geteilt.
3. Jeder Beteiligte erkennt die nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch die Landeshauptstadt Erfurt vorzunehmenden Zuschlagsempfehlungen auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 58 VgV) als verbindlich an.
4. Die Landeshauptstadt Erfurt gewährleistet, dass eine durch den Landkreis Nordhausen beauftragte Stelle ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit der Nr. 1 zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen ihrer Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen erhält. Hierzu schaffen die Beteiligten geeignete Verfahren (Projektgruppe) der Zusammenarbeit. Dazu zählen auch regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet.

5. Die Landeshauptstadt Erfurt erstattet regelmäßig, mindestens monatlich, Bericht zum Fortgang der Vergabeverfahren, der Planung und Realisierung. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingeleiteten Maßnahmen ausreichend sind und ob besondere Risiken bei der Zielerfüllung bestehen.

§ 4 Kosten- und Umlageregelung

1. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen, unabhängig vom wirtschaftlichem Erfolg der Ausschreibung, d.h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt.
2. Die durch die Aufgabenerfüllung gem. §§ 2 und 3 anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden gegeneinander aufgehoben. Für etwaig darüber hinaus anfallende Kosten erstellt die Landeshauptstadt Erfurt erstmals für das Kalenderjahr 2024 bis spätestens 31.03.2025 eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Die Abrechnung enthält eine Kostenübersicht und ist dem Landkreis Nordhausen zuzusenden. Dieser entrichtet den Betrag innerhalb 14 Tagen nach dem Zugang der Abrechnung. In den folgenden Jahren erfolgen die Abrechnungen analog.
3. Die anteiligen Kosten für die Planungsleistungen sowie die technische Ausstattung für das Projekt trägt jeder Beteiligte selbst und rechnet diese mit den Auftragnehmern ab. Weiterhin beantragt sowie vereinnahmt jeder Beteiligte Fördermittel des Freistaates Thüringen eigenverantwortlich und erfüllt die Bestimmungen der Fördermittelbescheide. Die Beteiligten informieren sich gegenseitig über Zahlungen.

§ 5 Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
2. Mit der Annahme der mit dieser Zweckvereinbarung korrespondierenden Förderbescheide des Freistaates Thüringen und der darin enthaltenen Fristen erklären die Beteiligten eine stillschweigende Verlängerung der Kündigungsfrist dieser Zweckvereinbarung.

3. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
4. Weitere Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Förderung dieses Projektes durch den Freistaat Thüringen bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt und sind bei einer Kündigung zu prüfen.

§ 6

Ergänzende Vorschriften

1. Unter Bezugnahme auf § 62 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich aus den Vorschriften der §§ 54 bis 61 des ThürVwVfG nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften des ThürVwVfG sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten.
2. Da kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, bedarf der Abschluss dieser Zweckvereinbarung der vorherigen Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und des Kreistages des Landkreises Nordhausen. Änderungen der Anlagen, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, können vom Oberbürgermeister und dem Landrat einvernehmlich ohne Zustimmung der vorgenannten Gremien vorgenommen werden, sofern diese Änderungen der Zielerreichung dienen und den Vorschriften dieser Zweckvereinbarung nicht widersprechen. Änderungen der Anlagen sind zu dokumentieren. Aufgehobene oder abgeänderte Anlagen bleiben Bestandteil der Vereinbarung.

§ 7

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs das Thüringer Landesverwaltungsamt als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 8

Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung entsprechend § 12 Abs. 2 ThürKGG durch Unterschrift wirksam.
2. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese Zweckvereinbarung angezeigt. Es erhält von dieser Vereinbarung sowie von ergänzenden oder aufhebenden Veränderungen eine einfache Abschrift zur Kenntnis.

Landeshauptstadt Erfurt
Erfurt,

Landkreis Nordhausen
Nordhausen,

A. Bausewein
Oberbürgermeister

M. Jendricke
Landrat